

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 2. Juli 2021

Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5439

Alle Abg

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Salima Al Morabit
Telefon 0211 855-
Telefax 0211 855-
salima.almorabit@mags.nrw.de

Düsseldorf

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 1. der "Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung" übersende ich Ihnen den Entwurf des „Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen“.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drittes Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen

A Problem

Trägerbestimmung

Das Bundesverfassungsgericht erklärte mit Beschluss vom 7. Juli 2020 (Az.: 2 BvR 696/12) Teile des kommunalen Bildungspakets im Dritten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar, weil Teile des Bildungspakets als neue oder wesentliche Erweiterung bereits bestehender Sozialhilfearbeiten anzusehen sind und der Bundesgesetzgeber damit eine nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG unzulässige Aufgabenübertragung auf die Kommunen vorgenommen habe. Das Bundesverfassungsgericht hat die betreffenden Regelungen übergangsweise bis zum 31. Dezember 2021 für anwendbar erklärt. Für die Zeit ab 1. Januar 2022 hat der Bundesgesetzgeber durch Einfügung des § 34c SGB XII (Artikel 1 des Teilhabestärkungsgesetzes vom 2. Juni 2021 - BGBl. I S. 1387, 1388) die erforderliche verfassungskonforme Anpassung vorgenommen und geregelt, dass für die Leistungen nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels SGB XII die Träger durch Landesrecht zu bestimmen sind. Daraus folgt der zwingende Bedarf einer Neuregelung auf Landesebene zum 1. Januar 2022.

Beteiligung sozial erfahrener Dritter

Die Regelung des § 116 SGB Absatz 2 XII verpflichtet die Träger der Sozialhilfe im Widerspruchsverfahren sozial erfahrene Dritte beratend zu beteiligen. Aus der Praxis und auch im Rahmen der beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen angesiedelten „Transparenzkommission“ wurde die Forderung erhoben, von der im Bundesgesetz vorgesehenen Landesermächtigung Gebrauch zu machen und eine im Sinne von Bürokratieabbau und Vereinfachung bzw. Verschlankung des Verfahrens von § 116 Absatz 2 SGB XII abweichende Landesregelung zu schaffen.

Aufgrund bundesgesetzlicher Änderungen für das Vierte Kapitel SGB XII sind darüber hinaus kleinere eher redaktionelle Anpassungen im AG SGB XII erforderlich.

B Lösung

Trägerbestimmung

Die Träger der Sozialhilfe sind bereits in § 1 AG SGB XII NRW bestimmt. Danach sind unter Berücksichtigung bisheriger bundesgesetzlicher Regelungen Kreise und kreisfreie Städte örtliche Träger und die Landschaftsverbände überörtliche Träger der Sozialhilfe. An diesen in Nordrhein-Westfalen historisch gewachsenen Strukturen und Zuständigkeiten wird festgehalten. Zur Umsetzung der bundesgesetzlichen Anpassung (§ 34c SGB XII) werden die Regelungen zur Trägerbestimmung im AG SGB XII NRW klarer formuliert und gleichzeitig festgestellt, dass die bisherigen Zuständigkeiten der Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Sozialhilfe auch für die Ausführung der Aufgaben nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels SGB XII fortgelten. Bis auf die Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII führen die Träger der Sozialhilfe die Aufgaben nach dem SGB XII weiterhin grundsätzlich als Selbstverwaltungsangelegenheit aus.

Beteiligung sozial erfahrener Dritter

Von der Möglichkeit, abweichende landesrechtliche Regelungen zur Beteiligung sozial erfahrener Dritter aufzunehmen, wird Gebrauch gemacht. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass mittlerweile große Teile ehemaliger Sozialhilfeleistungen und ihre Personenkreise in anderen Leistungsgesetzen geregelt sind (im SGB II existenzsichernde Leistungen für Erwerbsfähige und im SGB IX Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen), in denen eine Beteiligung sozial erfahrener Dritter gar nicht mehr vorgesehen oder aufgrund Weisungsgebundenheit (Bundesauftragsverwaltung bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) nicht zielführend ist, wird der Vorschlag aus der Praxis und der Transparenzkommission unterstützt. Er ist geeignet, das Verfahren im Sinne von Bürokratieabbau zu vereinfachen und trägt zu einer Beschleunigung der Widerspruchsverfahren bei. Um örtlichen Besonderheiten und historisch gewachsenen Strukturen dennoch Rechnung zu tragen, wird die Entscheidung, ob zukünftig sozial erfahrene Dritte im Widerspruchsverfahren zu beteiligen sind, den

zuständigen Trägern der Sozialhilfe überlassen bzw. in deren Ermessen gestellt. Eine derartige Regelung entspricht auch Regelungen, die mittlerweile viele andere Länder in ihren Landesausführungsgesetzen getroffen haben. Sie sorgt damit auch für einen Ausgleich berechtigter Interessen der Träger der Sozialhilfe, der betroffenen Leistungsberechtigten als auch der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege bzw. der Sozialverbände (die i. d. Regel die sozial erfahrenen Dritten stellen) vor Ort.

Es werden zudem Regelungen/Anpassungen zum festzulegenden Zwölfmonatszeitraum für die Neuermittlung der durchschnittlichen Warmmiete nach § 45a Absatz 2 SGB XII und zur Erstattungsregelung des § 136a SGB XII vorgenommen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine. Soweit die Änderungen im Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) bei den Kreisen und kreisfreien Städten als örtliche Träger der Sozialhilfe zu geschätzten Mehrkosten in Höhe von insgesamt ca. 950.000 Euro jährlich führen, wird die Wesentlichkeitsschwelle im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes nicht überschritten und ist daher kein Belastungsausgleich durch das Land zu leisten.

E Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung sowie das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Aus den Änderungen im Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) ergeben sich Mehrkosten für die Kommunen in Höhe von ca. 950.000 Euro jährlich.

Davon entfallen ca. 750.000 Euro auf die Transferleistungen und ca. 200.000 Euro auf den dafür erforderlichen Erfüllungsaufwand.

Die Regelungen des Konnexitätsausführungsgesetzes finden Anwendung. Ein konnexitätsrechtliches Beteiligungsverfahren mit den Kommunalen Spitzenverbänden wird durchgeführt. Eine detaillierte Übersicht zur Kostenprognose wird als **Anlage** beigelegt.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte

Für die Unternehmen und die privaten Haushalte ergeben sich grundsätzlich keine Auswirkungen aus dieser Gesetzesänderung.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie Nordrhein-Westfalen)

Das Gesetz hat keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.

J Befristung

Das Gesetz als Ganzes unterliegt keiner Befristung.

**Drittes Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch
Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen**

Vom X. Monat 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

**Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB
XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen**

Das Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 197) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die Kreise und kreisfreien Städte. Überörtliche Träger der Sozialhilfe sind die Landschaftsverbände. Die zuständigen Träger nehmen die Aufgaben der Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr, soweit sie nicht Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 6 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) geändert worden ist, erbringen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Leistungserbringung nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.“

2. In § 2 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „auch“ die Wörter „für den Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels und“ eingefügt.

3. § 2a wird wie folgt geändert:

a) Nach der Paragraphenüberschrift wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Für die Sozialhilfe sachlich zuständig ist der örtliche Träger, soweit nicht der überörtliche Träger zuständig ist.“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

c) Der bisherige Absatz 2a wird Absatz 3a und in Satz 1 wird nach dem Wort „Absatz“ die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 wird nach dem Wort „Absatz“ die Angabe „1“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

4. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

(1) Der maßgebende Zwölfmonatszeitraum für die jährliche Neuermittlung der durchschnittlichen Warmmiete nach § 45a Absatz 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird auf den Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres festgelegt.

(2) Soweit erforderlich kann das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium weitere Einzelheiten und Modalitäten zu § 45a Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch im Erlasswege regeln und einen vom Absatz 1 abweichenden Zwölfmonatszeitraum festlegen.“

5. In § 8 Absatz 3 wird nach dem Wort „Absatz“ die Angabe „2a“ durch die Angabe „3a“ ersetzt.

6. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Träger der Sozialhilfe weisen dem für das Sozialhilferecht zuständigen Ministerium ab dem Jahr 2021 jährlich für jedes Kalenderjahr (Meldezeitraum) von 2020 bis 2025 jeweils bis zum Ablauf der 23. Kalenderwoche des Folgejahres die Anzahl der Leistungsberechtigten, die die Voraussetzungen nach § 136a Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, nach Kalendermonaten getrennt nach.“

7. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10

Die Träger der Sozialhilfe können jeweils für ihren sachlichen Zuständigkeitsbereich bestimmen, dass vor dem Erlass eines Verwaltungsaktes über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe sozial erfahrene Dritte gemäß § 116 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beratend beteiligt werden, sowie das Nähere über die Beteiligung festlegen.“

Artikel 2

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 5 Absatz 3 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414, ber. S. 460) wird wie folgt gefasst:

„Bei Leistungen im gemeinschaftlichen Wohnen nach § 42a Absatz 2 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist § 2a Absatz 3a des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einfügen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] geändert worden ist, anzuwenden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 6 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2021

Die Landesregierung

Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim S t a m p

Begründung

A Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Trägerbestimmung

Das Bundesverfassungsgericht erklärte mit Beschluss vom 7. Juli 2020 (Az.: 2 BvR 696/12) Teile des kommunalen Bildungspakets im Dritten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar, weil Teile des Bildungspakets als neue oder wesentliche Erweiterung bereits bestehender Sozialhilfearbeiten anzusehen sind und der Bundesgesetzgeber damit eine nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG unzulässige Aufgabenübertragung auf die Kommunen vorgenommen habe. Das Bundesverfassungsgericht hat die betreffenden Regelungen übergangsweise bis zum 31. Dezember 2021 für anwendbar erklärt. Für die Zeit ab 1. Januar 2022 hat der Bundesgesetzgeber durch Einfügung des § 34c SGB XII (Artikel 1 des Teilhabestärkungsgesetzes vom 2. Juni 2021 - BGBl. I S. 1387, 1388) die erforderliche verfassungskonforme Anpassung vorgenommen und geregelt, dass für die Leistungen nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels SGB XII die Träger durch Landesrecht zu bestimmen sind. Daraus folgt der Bedarf einer Neuregelung auf Landesebene zum 1. Januar 2022.

2. Beteiligung sozial erfahrener Dritter

Die Regelung des § 116 SGB Absatz 2 XII verpflichtet die Träger der Sozialhilfe, im Widerspruchsverfahren sozial erfahrene Dritte beratend zu beteiligen. Aus der Praxis und auch im Rahmen der beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen angesiedelten „Transparenzkommission“ wurde die Forderung erhoben, von der im Bundesgesetz vorgesehenen Landesermächtigung Gebrauch zu machen und eine im Sinne von Bürokratieabbau und Vereinfachung bzw. Verschlinkung des Verfahrens von § 116 Absatz 2 SGB XII abweichende Landesregelung zu schaffen.

3. Sonstige Änderungen

Aufgrund bundesgesetzlicher Änderungen für das Vierte Kapitel SGB XII sind darüber hinaus kleinere eher redaktionelle Anpassungen im AG SGB XII erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Trägerbestimmung

Die Träger der Sozialhilfe sind bereits in § 1 AG SGB XII NRW bestimmt. Danach sind unter Berücksichtigung bisheriger bundesgesetzlicher Regelungen Kreise und kreisfreie Städte örtliche Träger und die Landschaftsverbände überörtliche Träger der Sozialhilfe. An diesen in Nordrhein-Westfalen historisch gewachsenen Strukturen und Zuständigkeiten wird festgehalten. Zur Umsetzung der bundesgesetzlichen Anpassung (§ 34c SGB XII) werden die Regelungen zur Trägerbestimmung im AG SGB XII NRW klarer formuliert und gleichzeitig festgestellt, dass die bisherigen Zuständigkeiten der Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Sozialhilfe auch für die Ausführung der Aufgaben nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels SGB XII fortgelten. Bis auf die Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII führen die Träger der Sozialhilfe die Aufgaben nach dem SGB XII weiterhin grundsätzlich als Selbstverwaltungsangelegenheit aus.

2. Beteiligung sozial erfahrener Dritter

Von der Möglichkeit, abweichende landesrechtliche Regelungen zur Beteiligung sozial erfahrener Dritter aufzunehmen, wird Gebrauch gemacht. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass mittlerweile große Teile ehemaliger Sozialhilfeleistungen und ihre Personenkreise in anderen Leistungsgesetzen geregelt sind (im SGB II existenzsichernde Leistungen für Erwerbsfähige und im SGB IX Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen), in denen eine Beteiligung sozial erfahrener Dritter gar nicht mehr vorgesehen oder aufgrund Weisungsgebundenheit (Bundesauftragsverwaltung bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) nicht zielführend ist, wird der Vorschlag aus der Praxis und der Transparenzkommission unterstützt. Er ist geeignet, das Verfahren im Sinne von Bürokratieabbau zu vereinfachen und trägt zu einer Beschleunigung der Widerspruchsverfahren bei. Um örtlichen Besonderheiten und historisch gewachsenen Strukturen dennoch Rechnung zu tragen, wird die Entscheidung, ob zukünftig sozial erfahrene Dritte im Widerspruchsverfahren zu beteiligen sind, den zuständigen Trägern der Sozialhilfe überlassen bzw. in deren Ermessen gestellt. Eine derartige Regelung entspricht auch Regelungen, die mittlerweile viele andere Länder in ihren Landesausführungsgesetzen getroffen haben. Sie sorgt damit auch für einen Ausgleich berechtigter Interessen der Träger der Sozialhilfe, der betroffenen

Leistungsberechtigten als auch der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege bzw. der Sozialverbände (die i. d. Regel die sozial erfahrenen Dritten stellen) vor Ort.

3. Sonstige Änderungen

Es werden zudem Regelungen/Anpassungen zum festzulegenden Zwölfmonatszeitraum für die Neuermittlung der durchschnittlichen Warmmiete nach § 45a Absatz 2 SGB XII und zur Erstattungsregelung des § 136a SGB XII vorgenommen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzesfolgen

1. Kosten ohne Erfüllungsaufwand

Soweit das Bundesverfassungsgericht einen Teil der Bildungs- und Teilhabeleistungen des Dritten Kapitels SGB XII als neue Aufgabe für die Kommunen einordnet, für die das AG SGB XII zum 1. Januar 2022 entsprechend der bundesgesetzlichen Anpassung die bisher zuständigen Träger der Sozialhilfe ausdrücklich auch weiterhin als zuständige Träger bestimmt, wird von geschätzten Mehrkosten für die Haushalte der ausführenden Träger der Sozialhilfe in Höhe von ca. 950.000 Euro jährlich ausgegangen. Davon entfallen ca. 750.000 Euro auf die vom Bundesverfassungsgericht genannten Leistungen für eintägige Ausflüge, Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung und Teilhabeleistungen, der Rest entfällt auf den dafür erforderlichen Erfüllungsaufwand.

Die Entwicklung der Fallzahlen in dem Zeitraum der Jahre 2017 – 2020 wurde von IT NRW übermittelt.

Im Einzelnen gestaltet sich die durchschnittliche Quartalsfallzahlenentwicklung in Nordrhein-Westfalen im Dritten Kapitel SGB XII wie folgt:

Entwicklung 2017-2020	Durchsch. Quartalsfall zahlen 2017	Durchsch. Quartalsfall zahlen 2018	Durchsch. Quartalsfall zahlen 2019	Durchsch. Quartalsfall zahlen 2020

Eintägige Ausflüge	254	246	297	252
Schülerbeförderung	19	21	16	20
Lernförderung	132	116	93	90
Mittagsverpflegung	847	903	897	793
Teilhabeleistungen	362	332	339	303

Statistisch erfasst wird die durchschnittliche Empfängerzahl pro Quartal. Eine jährliche Darstellung ist nicht möglich. Die Quartalsdaten werden unabhängig voneinander erhoben, so dass eine Aufsummierung der Zahlen aller vier Quartale zur Mehrfacherfassung der Empfänger*innen führen würde und somit unzulässig ist. Angesichts dieser Tatsache erscheint es sachgerecht, zu den bereits ermittelten Fallzahlen zusätzlich 50 % von den einzelnen Quartalszahlen zu berücksichtigen. Dadurch werden einerseits sachgerechtere Ergebnisse bei der Ermittlung der Fallzahlen erzielt und andererseits eine Mehrfacherfassung der Empfänger*innen vermieden.

Im Einzelnen gestaltet sich demnach die ermittelte und für die Berechnung zugrunde gelegte Fallzahlenentwicklung in Nordrhein-Westfalen im Dritten Kapitel SGB XII wie folgt:

Entwicklung 2017-2020	Fallzahlen 2017	Fallzahlen 2018	Fallzahlen 2019	Fallzahlen 2020
Eintägige Ausflüge	372	369	446	378
Schülerbeförderung	29	32	24	30
Lernförderung	198	174	140	135
Mittagsverpflegung	1.271	1.355	1.346	1.190
Teilhabeleistungen	543	498	509	456

Hinsichtlich der Ausgabenentwicklung in Nordrhein-Westfalen im Dritten Kapitel SGB XII wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen:

Entwicklung 2017-2020	Kosten 2017	Kosten 2018	Kosten 2019	Kosten 2020*
	Euro	Euro	Euro	Euro
Eintägige Ausflüge	33.198	33.404	38.297	31.131

Schülerbeförderung	2.400	2.260	2.125	2.427
Lernförderung	239.238	188.958	150.965	119.082
Mittagsverpflegung	398.402	454.780	510.649	495.981
Teilhabeleistungen	54.156	47.673	51.492	57.918
Summe	724.464	727.075	753.528	706.539

2. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Hinsichtlich des voraussichtlichen Erfüllungsaufwands wird auf die Ausführungen und methodischen Berechnungsgrundlagen des Statistischen Bundesamtes im Zweiten Bericht zur Evaluation der Inanspruchnahme und der kommunalen Umsetzung der BuT- Leistungen verwiesen, die im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales als mehrdimensionales Forschungsvorhaben im Juli 2015 erstellt wurde und an dem verschiedene Forschungsinstitute bzw. wissenschaftliche Begleitungen beteiligt waren. Das Gesamtforschungsvorhaben besteht aus drei eigenständigen Teilprojekten: einer qualitativen Implementationsstudie unter Leitung des Soziologischen Forschungsinstituts Göttingen (SOFI), einer Längsschnittbefragung von Leistungsberechtigten und Wohnbevölkerung durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) sowie der Messung des Erfüllungsaufwands durch das Statistische Bundesamt (StBA). Einem begleitenden Projektbeirat gehörten neben Bundes- und Landesministerien die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, die Bundesagentur für Arbeit und der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge (in Expertenfunktion) an.

Für das Teilprojekt „Erfüllungsaufwand“ lag die Verantwortung beim Statistischen Bundesamt.

Zur Berechnung des Erfüllungsaufwands ist danach zunächst der Aufwand pro Fall und Jahr unter Berücksichtigung der Parameter Zeitaufwand, Lohnkosten, Sachkosten und Periodizität zu ermitteln. Der Erfüllungsaufwand pro Jahr ergibt sich wiederum aus der Multiplikation des Aufwands pro Fall und Jahr mit der Fallzahl der jährlichen Antragstellungen und Nutzungen.¹ Für die aktuelle Berechnung des voraussichtlichen Erfüllungsaufwands der zuständigen Träger werden die Angaben zu Personal- und

¹ Zweiter Zwischenbericht, Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe, 2015, S. 350 - 351

Sachkosten sowie Periodizität und Zeitaufwand aus dem Zweiten Zwischenbericht zur Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe übernommen.²

Lohnkosten

Bei den Trägern wird die Höhe des Erfüllungsaufwands überwiegend durch die Personalkosten bestimmt.

Zur Festsetzung dieser Kosten wird auf den Runderlass des Ministeriums des Innern NRW „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 17. April 2018 verwiesen (**MBI. NRW. 2018 S. 192**). Der ermittelte durchschnittliche Lohnsatz beträgt danach 44,55 Euro je Arbeitsstunde, insoweit überwiegend Sachbearbeiter*innen der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemaliger mittlerer Dienst) der Kommunen mit der Antragsbearbeitung betraut sind.

Sachkostenpauschale

Für die Ermittlung des gesamten Erfüllungsaufwands der Verwaltung werden zusätzlich die Kosten für einen Arbeitsplatz als Sachkosten einbezogen. Zur Festsetzung dieser Kosten wird Bezug auf den Runderlass des Ministeriums des Innern NRW „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 17. April 2018 genommen. (**MBI. NRW. 2018 S. 192**). Danach wird eine Sachkostenpauschale in Höhe von 16,25 Euro je Arbeitsstunde berücksichtigt.

Zeitaufwand

Die Bearbeitungszeit ergibt sich aus den Zeitaufwänden für das Erfüllen einzelner Prozessschritte. Der Zeitaufwand pro Fall beschreibt den Zeitaufwand, welcher beispielsweise für die Prüfung der Nachweise sowie Antragsbearbeitung entsteht.

² Zweiter Zwischenbericht, Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe, 2015, S. 352 - 357

Hinsichtlich des Zeitaufwands der Leistungsträger wird auf die folgende Übersicht verwiesen:³

Leistungsart	Zeitaufwand pro Fall (Min)
Eintägige Ausflüge	30,2
Schülerbeförderung	32,5
Lernförderung	42,6
Mittagsverpflegung	38,0
Teilhabeleistungen	37,6

Bestimmung der Periodizität pro Leistungsart

Durch die Multiplikation der entstehenden Aufwände pro Fall mit der Periodizität werden die Aufwände pro Fall und Jahr ermittelt. Die Periodizität ist die Häufigkeit, mit welcher die jeweilige Bearbeitung der Anträge pro Jahr von einem Leistungsträger ausgeführt wird. Wie häufig eine Leistung beantragt und bearbeitet werden muss, variiert bei den Leistungsarten. Im Einzelnen gestaltet sich die Periodizität in Nordrhein-Westfalen wie folgt⁴:

Leistungsart	Periodizität
Eintägige Ausflüge	2,00
Schülerbeförderung	1,77
Lernförderung	2,00
Mittagsverpflegung	1,77
Teilhabeleistungen	1,77

Der Erfüllungsaufwand pro Jahr ergibt sich nun aus der Multiplikation des Aufwands pro Fall und Jahr mit der Fallzahl der jährlichen Antragstellungen und Nutzungen (s. Übersicht zur Fallzahlenentwicklung).

Im Einzelnen gestaltet sich die Kostenentwicklung in Nordrhein-Westfalen für den Erfüllungsaufwand wie folgt.

³ Zweiter Zwischenbericht, Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe, 2015, S. 400

⁴ Zweiter Zwischenbericht, Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe, 2015, S. 356.

Entwicklung 2017-2020	Kosten 2017	Kosten 2018	Kosten 2019	Kosten 2020*
	Euro	Euro	Euro	Euro
Eintägige Ausflüge	28.773,08	28.541,04	34.496,76	29.237,17
Schülerbeförderung	2.072,77	1.500,97	1.715,40	2.144,24
Lernförderung	18.960,68	16.662,41	13.406,54	12.927,74
Mittagsverpflegung	112.652,54	106.642,63	105.934,31	88.068,71
Teilhabeleistungen	42.450,31	38.932,33	39.792,28	35.648,88
Summe	204.909,38	192.279,38	195.345,29	168.026,74

Der gesamte Erfüllungsaufwand wird somit auf ca. 200.000 EUR geschätzt.

Die oben ermittelten Kosten überschreiten nicht die konnexitätsrelevante Kostenschwelle von 4,5 Mio. Euro.⁵

Die Übertragung der Entscheidung über die Beteiligung sozial erfahrener Dritter im Widerspruchsverfahren in § 10 AG SGB XII NRW trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei und führt je nach örtlicher Umsetzung zu Einsparungen beim Verwaltungsaufwand, der nicht abgeschätzt werden kann.

3. Weitere Kosten

Die weiteren notwendigen Änderungen im AG SGB XII, die die Bundesauftragsverwaltung nach dem Vierten Kapitel SGB XII betreffen, sind kostenneutral.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Ausführungsgesetzes zur zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen)

Zu Nummer 1 (§ 1)

⁵ IT NRW, Stand Juni 2020: 17.931.816 EinwohnerIn x 0,25Euro= 4.482.954,00 Euro
<https://www.it.nrw/nrw-einwohnerzahl-lag-ende-juni-2020-bei-17-932-000-101127>.

Inhaltlich entspricht § 1 Absatz 1 Satz 1 bis 3 dem bisherigen Wortlaut. Durch die Aufteilung in mehrere Sätze werden die Trägerbestimmung und die Art der Aufgabenwahrnehmung klarer formuliert. An der bisherigen Trägerbestimmung wird festgehalten. Örtliche Träger der Sozialhilfe sind - wie bisher - die Kreise und kreisfreien Städte und überörtliche Träger der Sozialhilfe sind die Landschaftsverbände. Durch Satz 4 wird entsprechend der bundesgesetzlichen Neuregelung des § 34c Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch klargestellt, dass diese Trägerbestimmung auch für die (bislang bereits schon) von den Kreisen und kreisfreien Städten wahrgenommene Leistungserbringung nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt und diese Aufgabe auch weiterhin als Selbstverwaltungsangelegenheit erledigt wird.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Bei der Änderung des § 2 Absatz 5 Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 1 Absatz 1 Satz 4.

Zu Nummer 3 (§ 2a)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Die Neufassung von Absatz 1 enthält nun die Regelung zur sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe. Bislang enthielt § 2a lediglich eine abschließende Aufzählung der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe. Im Umkehrschluss und aufgrund § 97 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch ergab sich daraus die sachliche Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe dann, soweit nicht ein überörtlicher Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig ist. Dieses wird nun in Absatz 1 eindeutig formuliert. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht beabsichtigt.

Zu Nummer 4 (§ 7a)

Mit der vorgesehenen Einführung des neuen § 45a SGB XII für die Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete wird den Ländern unter § 45a Abs. 2 SGB XII die Möglichkeit eingeräumt, den Zwölfmonatszeitraum für die Ermittlung der durchschnittlichen Kosten der Unterkunft festzulegen. Sollte der Zeitraum nicht durch das Land festgelegt werden, dürften die Träger selbst den Zeitraum bestimmen.

Es wird für sinnvoll erachtet, dass Nordrhein-Westfalen den Erhebungszeitraum für seine Träger einheitlich festsetzt, um einen Gleichklang über alle Träger hinweg festzulegen. Dabei soll der in Nordrhein-Westfalen bisher geltende Zeitraum für die

Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres beibehalten werden.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 6 (§ 9)

Die Regelung des § 136a SGB XII wurde zum 1. Januar 2020 durch den Bundesgesetzgeber neu gefasst. Aufgrund bereits gewonnener Erfahrungen bei der Durchführung der Barbetragserstattung seit dem Jahr 2017 wurden die in § 136a SGB XII genannten Meldezeiträume und der Termin für die Erstattungszahlungen angepasst. Dabei erfolgte eine Umstellung der Erstattungszeiträume auf Kalenderjahre und als Folge auch eine Änderung der jeweiligen Meldetermine und der Termine für die Erstattungszahlungen.

Diese bundesgesetzlichen Anpassungen in § 136a SGB XII werden nunmehr in der korrespondierenden landesrechtlichen Vorschrift nachvollzogen.

Zu Nummer 7 (§ 10)

Mit dem neu eingefügten § 10 wird die Regelung, ob eine Beteiligung sozial erfahrener Personen im Widerspruchsverfahren zu erfolgen hat, zukünftig dem zuständigen Träger der Sozialhilfe überlassen. Die Änderung sorgt für einen Ausgleich berechtigter Interessen sowohl der Träger der Sozialhilfe als auch der betroffenen Leistungsberechtigten sowie der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege (die in der Regel die sozial erfahrenen Dritten stellen).

Zu Artikel 2 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen)

Es handelt sich um Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b. Der bisherige § 2a Absatz 2a AG SGB XII NRW ist jetzt § 2a Absatz 3a AG SGB XII NRW.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2022 in Kraft.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 7. Juli 2020 ausdrücklich erklärt, dass die für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärten Vorschriften übergangsweise noch bis zum 31. Dezember 2021 angewendet werden können. Für die Zeit ab 1. Januar 2022 hat der Bundesgesetzgeber durch Einfügung des § 34c SGB XII (Artikel 1 des Teilhabestärkungsgesetzes vom 2. Juni 2021 - BGBl. I S. 1387, 1388) die erforderliche verfassungskonforme Anpassung vorgenommen und geregelt, dass für die Leistungen nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels SGB XII die Träger durch Landesrecht zu bestimmen sind. Daraus folgt der zwingende Bedarf einer Neuregelung auf Landesebene zum 1. Januar 2022.

Zu Absatz 2

Am Tag nach der Verkündung tritt in Artikel 1 die Regelung zu den Meldezeiträumen und Terminen für die Erstattungszahlungen nach § 136a SGB XII in Kraft.

Darstellung der Kostenprognose (Kosten ohne Erfüllungsaufwand)

Die Änderungen im Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) werden zu geschätzten Mehrkosten in Höhe von insgesamt ca. 950.000 Euro jährlich bei den Kreisen und kreisfreien Städten als örtliche Träger der Sozialhilfe führen.

Davon entfallen ca. 750.000 Euro auf die Transferleistungen und ca. 200.000 Euro auf den dafür erforderlichen Erfüllungsaufwand.

Hinsichtlich der Ausgabenentwicklung in Nordrhein-Westfalen im Dritten Kapitel SGB XII wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen:

Entwicklung 2017-2020	Kosten 2017	Kosten 2018	Kosten 2019	Kosten 2020*
	Euro	Euro	Euro	Euro
Eintägige Ausflüge	33.198	33.404	38.297	31.131
Schülerbeförderung	2.400	2.260	2.125	2.427
Lernförderung	239.238	188.958	150.965	119.082
Mittagsverpflegung	398.402	454.780	510.649	495.981
Teilhabeleistungen	54.156	47.673	51.492	57.918
Summe	724.464	727.075	753.528	706.539

Darstellung der Kostenprognose (Erfüllungsaufwand)

Aufwand pro Fall (Zeitaufwand x Lohnkosten + Sachkosten) x Periodizität x Fallzahlen = Erfüllungsaufwand pro Jahr

1. Zeitaufwand:

Die Bearbeitungszeit ergibt sich aus den Zeitaufwänden für das Erfüllen einzelner Prozessschritte. Der Zeitaufwand pro Fall beschreibt denjenigen Zeitaufwand, welcher beispielsweise für die Prüfung der Nachweise sowie Antragsbearbeitung entsteht.

Hinsichtlich des Zeitaufwands der Leistungsträger wird auf die folgende Übersicht verwiesen:¹

Leistungsart	Zeitaufwand pro Fall (Min)
Eintägige Ausflüge	30,2
Schülerbeförderung	32,5
Lernförderung	42,6
Mittagsverpflegung	38,0
Teilhabeleistungen	37,6

2. Lohnkosten und Sachkostenpauschale:

Für die Ermittlung des gesamten Erfüllungsaufwands der Verwaltung werden zusätzlich die Lohnkosten sowie die Kosten für einen Arbeitsplatz als Sachkosten einbezogen. Zur Festsetzung dieser Kosten wird auf den Runderlass des Ministeriums des Innern NRW „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erheben-

¹ Zweiter Zwischenbericht, Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe, 2015, S. 400

den Verwaltungsgebühren“ vom 17. April 2018 verwiesen (**MBI. NRW. 2018 S. 192**). Der ermittelte Lohnsatz beträgt danach 44,55 Euro je Arbeitsstunde, insoweit überwiegend Sachbearbeiter*innen der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemaliger mittleren Dienstes) der Kommunen mit der Antragsbearbeitung betraut sind. Die ermittelte Sachkostenpauschale wird in Höhe von 16,25 Euro berücksichtigt.

3. Periodizität:

Durch die Multiplikation der entstehenden Aufwände pro Fall mit der Periodizität werden die Aufwände pro Fall und Jahr ermittelt. Die Periodizität ist die Häufigkeit, mit welcher die jeweilige Bearbeitung der Anträge pro Jahr von einem Leistungsträger ausgeführt wird. Wie häufig eine Leistung beantragt und bearbeitet werden muss, variiert bei den Leistungsarten. Im Einzelnen gestaltet sich die Periodizität in Nordrhein-Westfalen wie folgt:²

Leistungsart	Periodizität
Eintägige Ausflüge	2,00
Schülerbeförderung	1,77
Lernförderung	2,00
Mittagsverpflegung	1,77
Teilhabeleistungen	1,77

4. Fallzahlen:

² Zweiter Zwischenbericht, Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe, 2015, S. 356

Die Entwicklung der Fallzahlen in dem Zeitraum 2017 – 2020 wurde von IT NRW übermittelt. Statistisch erfasst wird die durchschnittliche Empfängerzahl pro Quartal. Eine jährliche Darstellung ist nicht möglich. Die Quartalsdaten werden unabhängig voneinander erhoben, so dass eine Aufsummierung der Zahlen aller vier Quartale zur Mehrfacherfassung der Empfänger*innen führen würde und somit unzulässig ist. Aufgrund der bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen zur Erhebungsmerkmalen ist eine differenzierte Erfassung der neuen Fälle und der bereits laufenden Fälle in der Statistik **nicht möglich**, sodass die einzelnen Leistungsberechtigten in jeweiligen Quartalen auch ohne erneute Antragsstellung erfasst werden.

Im Einzelnen gestaltet sich die durchschnittliche Quartalsfallzahlenentwicklung in Nordrhein-Westfalen im Dritten Kapitel SGB XII wie folgt:

Entwicklung 2017-2020	Durchschnittliche-Quartalsfallzahlen 2017	Durchschnittliche-Quartalsfallzahlen 2018	Durchschnittliche-Quartalsfallzahlen 2019	Durchschnittliche-Quartalsfallzahlen 2020
Eintägige Ausflüge	254	246	297	252
Schülerbeförderung	19	21	16	20
Lernförderung	132	116	93	90
Mittagsverpflegung	847	903	897	793
Teilhabeleistungen	362	332	339	303

Angesichts der Tatsache, dass die statistische Fallzahlenerfassung nur quartalsweise erfolgt, erscheint es sachgerecht zu den bereits ermittelten Fallzahlen zusätzlich 50 % von den einzelnen Quartalszahlen zu berücksichtigen. Dadurch werden einerseits sachgerechtere Ergebnisse bei der Ermittlung der Fallzahlen erzielt und andererseits eine Mehrfacherfassung der Empfänger*innen vermieden.

Im Einzelnen gestaltet sich demnach die ermittelte und für die Berechnung zugrunde gelegte Fallzahlenentwicklung in Nordrhein-Westfalen im Dritten Kapitel SGB XII wie folgt:

Entwicklung 2017-2020	Fallzahlen 2017	Fallzahlen 2018	Fallzahlen 2019	Fallzahlen 2020
Eintägige Ausflüge	372	369	446	378
Schülerbeförderung	29	32	24	30
Lernförderung	198	174	140	135
Mittagsverpflegung	1.271	1.355	1.346	1.190
Teilhabeleistungen	543	498	509	456

5. Berechnung des Erfüllungsaufwands:

2017	Zeitaufwand pro Fall	Zeitaufwand pro Fall	Lohnsatz	Sachkosten	<u>Aufwand pro Fall und Jahr</u>	Periodizität	Fallzahlen 2017	<u>Kosten</u>
	Minuten	Stunden	Euro	Euro	Euro			Euro
Eintägige Ausflüge	30,2	0,503333333	44,55	16,25	38,67	2,00	372	28.773,08
Schülerbeförderung	32,5	0,541666667	44,55	16,25	40,38	1,77	29	2.072,77
Lernförderung	42,6	0,71	44,55	16,25	47,88	2,00	198	18.960,68
Mittagsverpflegung	38	0,633333333	44,55	16,25	44,47	1,77	1.271	112.652,54
Teilhabeleistungen	37,6	0,626666667	44,55	16,25	44,17	1,77	543	42.450,31

2018	Zeitaufwand pro Fall	Zeitaufwand pro Fall	Lohnsatz	Sachkosten	<u>Aufwand pro Fall und Jahr</u>	Periodizität	Fallzahlen 2018	<u>Kosten</u>
	Minuten	Stunden	Euro	Euro	Euro			Euro
Eintägige Ausflüge	30,2	0,5033333333	44,55	16,25	38,67	2,00	369	28.541,04
Schülerbeförderung	32,5	0,5416666667	44,55	16,25	40,38	1,77	21	1.500,97
Lernförderung	42,6	0,71	44,55	16,25	47,88	2,00	174	16.662,41
Mittagsverpflegung	38	0,6333333333	44,55	16,25	44,47	1,77	1.355	106.642,63
Teilhabeleistungen	37,6	0,6266666667	44,55	16,25	44,17	1,77	498	38.932,33

2019	Zeitaufwand pro Fall	Zeitaufwand pro Fall	Lohnsatz	Sachkosten	<u>Aufwand pro Fall und Jahr</u>	Periodizität	Fallzahlen 2019	<u>Kosten</u>
	Minuten	Stunden	Euro	Euro	Euro			Euro
Eintägige Ausflüge	30,2	0,5033333333	44,55	16,25	38,67	2,00	446	34.496,76
Schülerbeförderung	32,5	0,5416666667	44,55	16,25	40,38	1,77	24	1.715,40
Lernförderung	42,6	0,71	44,55	16,25	47,88	2,00	140	13.406,54
Mittagsverpflegung	38	0,6333333333	44,55	16,25	44,47	1,77	1.346	105.934,31
Teilhabeleistungen	37,6	0,6266666667	44,55	16,25	44,17	1,77	509	39.792,28

2020	Zeitaufwand pro Fall	Zeitaufwand pro Fall	Lohnsatz	Sachkosten	<u>Aufwand pro Fall und Jahr</u>	Periodizität	Fallzahlen 2020	<u>Kosten</u>
	Minuten	Stunden	Euro	Euro	Euro			Euro
Eintägige Ausflüge	30,2	0,5033333333	44,55	16,25	38,67	2,00	378	29.237,17
Schülerbeförderung	32,5	0,541666667	44,55	16,25	40,38	1,77	30	2.144,24
Lernförderung	42,6	0,71	44,55	16,25	47,88	2,00	135	12.927,74
Mittagsverpflegung	38	0,6333333333	44,55	16,25	44,47	1,77	1.119	88.068,71
Teilhabeleistungen	37,6	0,626666667	44,55	16,25	44,17	1,77	456	35.648,88

Hinsichtlich der Kostenentwicklung in Nordrhein-Westfalen im Dritten Kapitel SGB XII wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen

Entwicklung 2017-2020	Kosten 2017	Kosten 2018	Kosten 2019	Kosten 2020*
	Euro	Euro	Euro	Euro
Eintägige Ausflüge	28.773,08	28.541,04	34.496,76	29.237,17
Schülerbeförderung	2.072,77	1.500,97	1.715,40	2.144,24
Lernförderung	18.960,68	16.662,41	13.406,54	12.927,74
Mittagsverpflegung	112.652,54	106.642,63	105.934,31	88.068,71
Teilhabeleistungen	42.450,31	38.932,33	39.792,28	35.648,88
Summe	204.909,38	192.279,38	195.345,29	168.026,74

Auf Grundlage der beschriebenen Berechnungsmethode werden die Mehrkosten für den Erfüllungsaufwand auf ca. 200.000,- Euro jährlich geschätzt.

Die o.a. Kosten von 950.000,- Euro überschreiten für sich betrachtet nicht die konnexitätsrelevante Kostenschwelle von rund 4,5 Mio. Euro.

Das Ergebnis der Kostenfolgenabschätzung des MAGS sieht derzeit keine Notwendigkeit für einen Belastungsausgleich nach Maßgabe des KonnexAG. Die Kostenfolgenabschätzung wurde unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 5 Satz 2 KonnexAG erstellt.

Das MAGS wird – im Anschluss an diese Kabinettdebatte und zeitgleich parallel zur Verbändeanhörung das Beteiligungsverfahren mit den Kommunalen Spitzenverbänden nach § 1 Absatz 2 und § 7 KonnexAG durchführen.